

liche Eigenschaften hat. In der Fundierung des Rechts in Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit scheint der Verf. tatsächlich das Gleiche zu verlangen wie die Naturrechtler, es sei denn, er fasse diese Begriffe alle „subjektiv“. Tatsächlich klingt dieser Subjektivismus an. Aber wir glauben nicht, daß jeder objektive Maßstab für diese Subjektivität abgelehnt würde. — Auch wäre hier stärker zwischen aristotelisch-scholastischem und rationalistischem Naturrecht zu unterscheiden.

Joh. B. Hirschmann S. J.

Betschart, I., O. S. B., Das Wesen der Strafe. Untersuchungen über Sein und Wert der Strafe in phänomenologischer und aristotelisch-thomistischer Schau. 8^o (144 S.) Einsiedeln 1939, Benziger.

Es muß anerkannt werden, daß der Benediktinerpater von Einsiedeln sein Vorhaben, das Wesen der Strafe in *aristotelisch-thomistischer Schau* darzustellen, entschieden und mit zahlreichen Belegstellen aus Thomas durchgeführt hat. Schon Hauptinhalt und Anordnung der Schrift zeigen das. Im Geiste christlich-thomistischer Philosophie stellt er die Frage nach dem Sinn der Strafe vom Ganzen der in Gott begründeten sittlichen Ordnung her. Dann entwickelt er im Anschluß an die vier aristotelischen Ursachen zuerst den (abstrakten) Begriff der Strafe als Erleiden eines Übels wegen einer Schuld (Formursache). Darauf erklärt er die Zweckursache: den inneren wesentlichen „Sinn“ der Strafe als Vergeltung und die äußeren relativen „Zwecke“ der Strafe als sühnende Heilung, Besserung und Abschreckung. Als Wirkursache bezeichnet er (abgesehen von der Strafe der eigenen sittlichen Vernunft) eine aufsteigende Reihe von „Strafinstanzen“: Autoritäten in Familie, Staat, Kirche, Völkergemeinschaft und letztlich und vor allem Gottes Straferechtigkeit. Zuletzt wird im engen Anschluß an S. c. gent. 3, 141 f. die Materialursache behandelt, d. h. Strafarten und Strafmaß: Die Abstufung der Strafarten entspricht der Ordnung der durch die Strafe entzogenen oder beschädigten Güter: Tugend und Seelenkräfte, Unversehrtheit von Leib und Leben (besonders die Todesstrafe), schließlich äußere Güter. Warum fehlen die Strafen durch Entzug sozialer (Ehre und guter Ruf) und geistlicher Güter? Die im Untertitel angekündigte *phänomenologische Schau* des Wesens der Strafe besteht hauptsächlich darin, daß B. sich meist zustimmend auseinandersetzt mit einem Aufsatz von D. von Hildebrand „Zum Wesen der Strafe“ (Regensburg 1932). Dessen Sondermeinung vom *Sinn der „Vergeltung“*, als sei diese stets nur auf (rechtliche) Schuld gegen eine Person, niemals auf sittliche Schuld bezogen, wird abgelehnt (56—64). Jedenfalls versteht die christliche Strafrechtslehre unter Vergeltung gewöhnlich die Wiederherstellung der gestörten objektiven Ordnung, und zwar der rechtlichen und sittlichen.

Weniger überzeugt, was der Verf. gegen die Auffassung v. H.s. sagt, daß das *Verhängen der Strafe* durch Gott oder seine menschlichen Stellvertreter irgendwie zum Wesen der Strafe gehöre (72, 101 ff.). Es mag sein, daß eine abstrakte und rein formale Definition der Strafe vielleicht auf ausdrückliche Erwähnung des Verhängens verzichten kann. Durchaus gehört sie in die volle Beschreibung der Wesensmomente der Strafe: Diese ist Gegenstoß der Ordnung gegen die Unordnung. Die Störung der Ordnung durch Schuld wie der Gegenstoß durch Strafe gründen in sittlich

bedeutungsvollem Tun. Damit nun dieser Gegensatz nicht blindes Schicksal, sondern sittliches Tun sei, muß er von dazu berechtigten Personen ausgehen. Also durch die Organe der Ordnungsgemeinschaften im Namen Gottes und in diesen Vermittlungen und durch sie von Gott selbst. Positive durch Willkür mitbegründete Gebilde der sittlich-rechtlichen Ordnung, wie menschliches Gesetz, Schuld, Strafe, können doch nicht voll bestimmt werden ohne Wesensbezug zu ihrer Wirkursache. Es ist bezeichnend, daß das kirchliche Rechtsbuch in der Begriffsbestimmung der Strafe in can. 2215 die Verhängung durch die zuständige Autorität ausdrücklich mitnennt.

Gewiß, „keine Verschmierung von *finis operis und operantis* der Strafe“ (90)! Aber auch kein Auseinanderreißen! Mit Recht sieht B. in der Vergeltung den inneren und notwendigen Sinn (*finis operis*) jeder echten Strafe. Als *finis operantis* bezeichnet er S. 38 f. „die von außen an das Werk herangetragene Zwecksetzung“ — durch wen herangetragen? — z. B. die Absicht des Architekten, durch einen Wohnungsbau Geld zu verdienen. B. will doch wohl nicht ernstlich behaupten, daß alle relativen Strafzwecke: Sühne, Besserung, Sicherung und Abschreckung aus der Absicht des Strafenden (81) von außen an das Werk (der konkreten Bestrafung) herangetragene Zwecke seien. Das widerlegt er selbst in den Ausführungen (80 ff., 87) darüber, daß bei den Strafen des Diesseits diese Zwecke einen guten Sinn haben und in etwa notwendig mit dem Hauptsinn verbunden sind. Der Sinnzusammenhang der Nebenzwecke untereinander und mit dem Hauptsinn der Strafe müßte sauberer herausgearbeitet werden.

Endlich einige *methodische Bedenken*. Aus Untertitel und Lauf der Abhandlung geht klar hervor, daß sie als philosophische Arbeit gemeint ist. Wie verträgt es sich damit, daß zur Erklärung der grundlegenden Beziehung Schuld-Strafe zurückgegriffen wird auf tiefe Geheimnisse der übernatürlichen Offenbarung, die Urschuld der Menschheit mit ihrer Vererblichkeit und die „reine“ Vergeltungsstrafe der ewigen Hölle (29 f., 78)? Die bekannten psychologischen Schwierigkeiten dagegen selbst bei Gläubigen, die Einwände aus der Geschichte der Philosophie, Religionsgeschichte und Dogmengeschichte stehen doch gegen das Urteil des Verf., daß solche Lösungen sich der natürlichen Vernunft „aufdrängen“ (30). — S. 121 f. wird die katholische Kirche erwähnt bei der Darlegung der „gesellschaftlichen Strafinstanzen“ und ihr in der übernatürlichen Offenbarung wurzelndes Strafsystem kurz entwickelt. Wie paßt das in eine philosophische Abhandlung? Man könnte antworten, daß Schuld und Strafe in dieser einen wirklichen Welt (der übernatürlichen Heilsordnung) letztlich nur aus übernatürlichen Quellen, Offenbarung und Glauben, ganz erfaßt und erklärt werden können. Dann müßten aber in einer solchen Abhandlung theologische Erkenntnismittel ganz anders benutzt werden. In jedem Falle aber würde von der reichen Theorie und Praxis des kirchlichen Strafrechts her ganz Wesentliches (vgl. das umfangreiche kanonistische Schrifttum) zu dem konkret verstandenen Thema zu sagen sein. Wo hat man je sich mehr und bewußter bemüht, eine christliche Theorie der Strafe klar zu fassen und zu verwirklichen als im kirchlichen Strafrecht?

Die bisweilen erfreuliche Urwüchsigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache würde noch sehr gewinnen, wenn eine große Zahl scholastizistischer Ausdrücke passend eingedeutscht würden, etwa

„definitionelle Erfassung von Schuld“ (34), „menschlicher Psychismus“ (87).
H. Keller S. J.

Schröteler, J., S. J., Die Erziehung in den Jesuiteninternaten des 16. Jahrhunderts. Dargestellt auf Grund ungedruckter und gedruckter Quellen. gr. 8^o (XII u. 544 S.) Freiburg 1940, Herder. M 16.—; geb. M 18.—.

Der Verf. hat uns mit diesem Buch ein nicht nur für die Geschichte der Pädagogik des 16. Jahrh., sondern auch für die Geistesgeschichte überhaupt außerordentlich wichtiges und wertvolles Werk geschenkt, das einen klaren Einblick in das Kräftespiel katholischen Lebens und Denkens in der Zeit der katholischen Restauration vermittelt. Die äußere und innere Organisation des Internatlebens erstreckt sich bis in die kleinsten ineinandergreifenden Einzelheiten vor unserm Blick, und wir spüren überall den Geist, der in diesem Rahmen wirkt, wir erleben die ganze Problematik, die das innere Wachstum des jungen Menschen in sich birgt.

Sch. hat es vorgezogen, nicht nur die aus selbständiger kritischer Verarbeitung des Materials gewonnene eigene Gesamtschau zu geben, vielleicht weil ihm daran lag, bei der Darstellung der aus Weltanschauungsgründen stark umstrittenen Materie soweit möglich alles rein Subjektive auszuschalten. So steht nun vor uns das Gesamtbild sozusagen wie ein Mosaik aus zahllosen einzelnen Quellenzitaten, die in systematischer Anordnung durch geschickt verbindenden Text zusammengefügt und umrahmt werden. Vorausgegangen ist die wichtige Arbeit der kritischen Quellensichtung. Diese Art der Darstellung hat gewisse Nachteile: der Verf. kann weniger die Farben selbst mischen, das Bild verliert dadurch an Geschlossenheit und Frische, wirkt zerteilter, ermüdender, weil der Leser sich allzuleicht in die gewaltige Fülle der Einzelheiten verliert, und weil zudem Wiederholungen von Quellenzitaten nicht vermieden werden können. Umso wertvoller ist aber bei dieser Arbeitsmethode die absolute Sachlichkeit. Das Buch ist das *quellenmäßig vollständige* Bild der Jesuitenerziehung des 16. Jahrh. geworden. Nichts ist unterschlagen oder beschönigt.

Man kann natürlich die nüchterne Frage aufwerfen, ob denn nun dieses Bild wirklich vollständig auch in dem Sinne ist, daß in den erhaltenen Quellen selbst nichts Wesentliches fehlt. Die Erhaltung der Quellen hängt ja immer mehr oder weniger von Zufällen ab, und es ist schließlich auch keinem Menschen zu verargen, wenn er ihm ungünstige Berichte oder Belege nicht der Welt in großer Aufmachung unterbreitet. Aber die Art, wie sich die Dokumente, die Sch. zur Grundlage seines Werkes vorliegen, erhalten haben — zumeist in Ordensarchiven, die für die Öffentlichkeit weder bestimmt noch im allgemeinen zugänglich waren —, und die Offenheit, mit der sie (zumal die nur für die Obern verfaßten Gutachten) von Fehlern und Schwächen berichten, macht doch deutlich, daß der Orden nicht daran dachte, etwas zu unterschlagen, was das Bild wesentlich ändern würde. Gerade das ist so erfrischend, daß der Leser das Ringen um das Ideal der Erziehung sozusagen miterlebt und miterleidet.

Ganz kurz sei der geschichtssystematische Aufbau des Werkes hier skizziert. Das 1. Buch handelt über die grundsätzliche Haltung der Jesuiten des 16. Jahrh., die die Internatserziehung zwar nicht ablehnen, sich aber doch der Schwierigkeiten bewußt sind, sie mit der Art und den Satzungen der Gesellschaft zu vereinbaren. Das